

RS Vwgh 2000/7/11 2000/16/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/16/0312

Rechtssatz

Der Antragsteller hat seinen Wiedereinsatzantrag in Hinsicht auf die Erfüllung der nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht seiner Büroangestellten zu substantieren. Allgemeine Behauptungen genügen nicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160311.X04

Im RIS seit

20.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at